



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)  
Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

### **8.1.6.1**

#### Eingereicht von Belgien<sup>1 2</sup>

### **Einführung**

1. Unterabschnitt 8.1.6.1 schreibt vor, dass Feuerlöschgeräte und Feuerlöschschläuche zweimal jährlich untersucht werden müssen und eine Bescheinigung über diese Prüfung an Bord mitgeführt werden muss. Es ist unklar, ob mit Geräten nur Handfeuerlöscher oder auch fest installierte Feuerlöscheinrichtungen gemeint sind. Der Ausdruck kann unterschiedlich übersetzt werden.
2. In den Absätzen 9.1.0.40.2.9 und 9.3.X.40.2.9 heißt es, dass fest installierte Feuerlöscheinrichtungen mindestens alle zwei Jahre geprüft werden müssen. Unterabschnitt 8.1.6.1 sollte entsprechend geändert werden.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/23 verteilt.

<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106 und ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).

## Änderungsvorschlag

3. Unterabschnitt 8.1.6.1 wird wie folgt geändert (die Änderungen sind fett gedruckt):

„8.1.6.1 **Handfeuerlöscher, fest installierte Feuerlöscheinrichtungen** und Feuerlöschschläuche müssen mindestens innerhalb von zwei Jahren einmal durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen untersucht werden. Auf den **Handfeuerlöschern und fest installierten Feuerlöscheinrichtungen** muss der Prüfnachweis angebracht sein. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“